

ROGER PROTT

## **Die Finanzierung der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder**

**Instanzen, Strukturen und Verfahren**

### **Ziele**

- Solide Finanzen gehören zur Bestandssicherung von KiTas
- Öffentliche und freie Jugendhilfe müssen einander ergänzen
- Ohne Lastenverteilung auf mehrere Geldgeber können KiTas nicht existieren

### **Inhalt**

Vorbemerkung

1. Die Voraussetzungen
2. Die Finanziers der Kindertageseinrichtungen
3. Die Finanzierungsarten und -verfahren
4. Steuerungsprobleme
5. Tagespflege

Literaturhinweise

---

Dr. *Roger Prott*, Diplom-Pädagoge, Diplom-Sozialpädagoge, freiberuflicher Dozent und Autor.



### Vorbemerkung

#### Gemeinschaftsaufgabe aller BürgerInnen

Tageseinrichtungen für Kinder sind wertvolle Errungenschaften zur Sicherung und Entwicklung unserer modernen Gesellschaft. In dem Maße wie Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in der Gemeinschaft als Aufgabe aller Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen werden, zeigt die Gesellschaft („in Gestalt des Staates“), wie verantwortlich sie mit dem Wohl des Einzelnen und mit dem Gemeinwohl umgeht. Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder können

- als Privatsache betrachtet werden und ausschließlich den Eltern überlassen bleiben;
- sie können als erforderlich angesehen werden, um Eltern Berufstätigkeit und Existenzsicherung zu erlauben;
- sie können zukunftsgerichtet als notwendig erachtet werden, weil sie besondere Qualifikations- und Sozialisationsleistungen erbringen, zu welchen Familien im Großen und Ganzen nicht mehr in der Lage sind.

Tageseinrichtungen für Kinder wären dann einerseits Instanzen zur Sicherung eines bestimmten – auszuhandelnden – Sozialisationsniveaus und andererseits Instanzen zur systematischen und rationellen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen. Der Unterhalt von Tageseinrichtungen für Kinder würde so gesehen weniger finanziellen und personellen Aufwand (Kosten) erfordern, als wenn man versuchte, ein annäherndes Ergebnis durch Stärkung der Erziehungskraft aller Eltern zu erzielen, vorausgesetzt das ließe sich überhaupt organisieren.

### Wirtschaftsfaktor: Erziehung, Bildung und Betreuung

Unsere bundesrepublikanische Gesellschaft tut sich schwer, in der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern rein wirtschaftlich zu denken, sonst würden nicht nur der langfristig zu erwartende Gewinn von Investitionen in diesem Bereich stärkeren Druck auf den Ausbau von Quantität und Qualität entfalten, sondern auch Berechnungen, die bereits mittelfristig für jeden investierten Euro einen doppelten bis vierfachen volkswirtschaftlichen Nutzen erwarten.<sup>1</sup>

#### Kompetenzgerangel staatlicher Instanzen

Ein Hinderungsgrund für eine solch nüchterne Betrachtung liegt bei uns beispielsweise in der aus dem vorletzten Jahrhundert fortwirkenden Auffassung, wonach Kleinkindererziehung vorrangig Aufgabe der Mutter sei<sup>2</sup>. Ein weiterer Hinderungsgrund ist schlicht, dass die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sehr kompliziert organisiert ist. So kommt es, dass ein insgesamt volkswirtschaftlich zu erwartender Vorteil für die eine oder andere Instanz vielleicht sogar nachteilig wirkt, das Ergebnis zumindest nicht überschaut werden kann und deshalb lieber nichts verändert wird. Dieses Hindernis für den qualitativen und quantitativen Ausbau kann gut beim Kompetenzgerangel zwischen den staatlichen Instanzen entdeckt werden – das stets vor allem ein Gerangel um die Finanzierung ist.

#### Bund, Land oder Kommune?

Objektiv und für die Bürgerinnen und Bürger ist es völlig egal, welche Instanz der öffentlichen Hand für die Sozialleistungen aufkommen muss, sie sind schließlich allesamt steuerfinanziert. Doch für die öffentliche Verwaltung ist es jeweils aus eigenen Interessen heraus wichtig, ob Bund, Land oder Kommunen bezahlen müssen, selbst wenn die Reibungsverluste enorm sind und die Ziele auf der Strecke bleiben. Einem aktuellen Zeitungsbericht zufolge haben die Länder und Kommunen bislang nicht einmal zehn Prozent der Mittel

<sup>1</sup> U. a. Bock-Famulla, K.: Volkswirtschaftlicher Ertrag von Kindertagesstätten. Gutachten im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW). Bielefeld 2002

<sup>2</sup> Belege: Nur zwei Prozent der Väter nehmen am Erziehungsurlaub teil; der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist keine zehn Jahre alt und sichert meist nur eine Halbtagsbetreuung.



abgerufen, die der Bund *zusätzlich* für den Ausbau von Ganztagschulen bereitstellt. Das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ läuft von 2003 bis 2007, das heißt, etwa die Hälfte der Laufzeit ist schon um.

### Finanzierungsverfahren und KiTa-Qualität

Neben der absoluten Höhe der bereitgestellten Mittel kommt den Finanzierungsverfahren eine hohe Bedeutung für das Resultat aller Bemühungen zu. Von den Antworten auf die Frage „Wer bekommt was und wie viel, von wem, wofür und auf welchem Weg?“ hängt nicht nur die Qualität der Kindertageseinrichtungen, sondern auch die soziale Sicherheit der Fachkräfte ab, denn verspätete oder nicht vollständige Zahlungen gefährden die Existenz freier Träger. Geänderte Förderrichtlinien können zur Einstellung gewohnter Angebote führen oder auch zu Innovationen, denn mit Geld kann die Qualitätssicherung beeinflusst werden. Bekannt ist, dass die Höhe der Eigenleistung von Eltern auch für Kinder den Zugang zu Tageseinrichtungen regelt, dass also Elternbeiträge die Integrationsfähigkeit der Tageseinrichtungen beeinflussen. Diese Beispiele mögen als Anhaltspunkt dafür genügen, dass ein vertiefter Blick auf die Finanzierungswege und -strukturen für das Verständnis des Systems der Tageseinrichtungen für Kinder notwendig ist, was insbesondere auch für die Qualität des Angebots gilt.

Im Dickicht verflochtener Interessen und verdeckter Wege ist eine Darstellung der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in einem kurzen Artikel schwierig. Versucht wird im Folgenden, die Hauptlinien zu beschreiben. Für die konkreten Verfahren und Zahlen müssen die Landesrichtlinien gesondert herangezogen werden.

**Soziale Sicherheit  
der Fachkräfte**

## 1. Die Voraussetzungen

Die gesetzliche Grundlage aller Tageseinrichtungen für Kinder, mit Ausnahme der bayerischen Kindergärten, ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (kurz: SGB VIII). In ihm sind u. a. die Aufgaben für die Träger der Jugendhilfe und für die Fachkräfte sowie die Finanzierungsgrundlagen fixiert.

### Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Im SGB VIII wird zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe unterschieden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stehen in der Verantwortung, dass die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Sie haben dafür vor allem die Gesamt- und Planungsverantwortung, d. h. sie müssen die Aufgaben nicht selbst ausführen<sup>3</sup>, sondern nur dafür sorgen, dass andere Anbieter bereitstehen und auch qualitativ dazu in der Lage sind (§ 79 SGB VIII).

**Planungs-  
verantwortung**

### Träger der freien Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten daher mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen und gewähren ihnen sogar Vorrang. Das nennt man Subsidiaritätsprinzip. Freie Träger sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände, doch auch andere Vereine und private Initiativen können sich als freie Träger anerkennen lassen (§ 75 SGB VIII). Selbst wenn Aufgaben der Jugendhilfe durch ehrenamtlich tätige Personen erfüllt werden, kosten sie Geld, denn diese Personen haben Anspruch auf Anleitung, Beratung und Unter-

**Ausführung der  
Angebote im  
Subsidiaritätsprinzip**

<sup>3</sup> mit Ausnahme der so genannten hoheitlichen Aufgaben, auf Tageseinrichtungen für Kinder nicht zutreffend



stützung durch den öffentlichen Träger (§ 73). Zur Ausführung ihrer Angebote erhalten die freien Träger Geld von den öffentlichen Trägern, so wie es die Landesgesetze im Einzelnen vorsehen.

*Die folgenden Ausführungen gehen etwas vereinfachend von der Situation aus, dass die Träger der Einrichtung (als freie Träger) klar von den öffentlichen Trägern unterschieden werden können. In der Praxis gilt dies jedoch nur für den Kindergartenbereich in den westlichen Bundesländern. Krippen, Horte und Ganztagsplätze für 3- bis 6-Jährige wurden in der Vergangenheit aber überwiegend von den öffentlichen Trägern selbst vorgehalten; in den östlichen Bundesländern und den Stadtstaaten befindet sich traditionell der überwiegende Teil des Gesamtangebots in öffentlicher Trägerschaft.*

## 2. Die Finanziers der Kindertageseinrichtungen

### Hauptfinanzier sind ArbeitnehmerInnen

Auf die Frage, wer die Tageseinrichtungen für Kinder finanziert, gibt es nur eine lapidare Antwort, die uns zwar nicht viel weiter bringt im Verständnis des Finanzierungssystems, aber gleichwohl nicht genug betont werden kann: Es sind überwiegend wir, die Bürgerinnen und Bürger, die durch ihre Steuern dafür aufkommen. In einer Zeit, in der der Steueranteil (großer) Unternehmen am Gesamtaufkommen permanent zurückgeht, wird das Geld für die Kindertageseinrichtungen überwiegend über die Lohn-, Kirchen-, Umsatz- und andere Steuern durch die Arbeitnehmer aufgebracht.

### Drei Finanzierungsinstanzen

Sind die Gelder erst einmal eingenommen, tritt der Staat bzw. seine Organe (im Folgenden: die öffentliche Hand) als eine von drei Instanzen zur Finanzierung von Erziehung, Bildung und Betreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder auf; die anderen beiden Instanzen sind die (freien) Träger und die Eltern.

### Die öffentliche Hand

#### Wer finanziert, trägt auch die Verantwortung

Das Verhältnis der staatlichen Instanzen zueinander wird im Grundgesetz geregelt. Dabei stehen die Kompetenzen (Aufgabenzuständigkeit und Verantwortung) von Bund, Ländern oder Gemeinden im Vordergrund.

### Auch hier Subsidiaritätsprinzip

**WICHTIG:** Die Kompetenzordnung des Grundgesetzes verknüpft Finanzierungslasten mit der Ausführungsverantwortung (Art. 104a Abs. 1 GG), d. h. im Prinzip: Wer bezahlt, darf und muss die Ausführung gestalten. Der Bund wahrt das gesamtstaatliche Interesse. Die Länder erfüllen in ihrem Bereich weitgehend alle staatlichen Aufgaben, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 30 GG). Den Gemeinden wird das Recht zur Selbstverwaltung gesichert (Gemeindeverantwortung, Art. 28 Abs. 2 GG). Auch hier wirkt das Prinzip der Subsidiarität. Die kleinstmögliche staatliche Einheit soll die Angelegenheiten für ihre Bürgerinnen und Bürger bedarfsgerecht und wirtschaftlich ausführen.

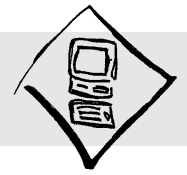
### Kommunale Gebietskörperschaften

Insoweit sind die kommunalen Gebietskörperschaften diejenigen staatlichen Instanzen, die als Erste bei der Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder zu nennen sind. Die tatsächliche Verantwortung für die Finanzierung innerhalb der Kommunen (Landkreise und kreisfreie Städte) liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 85 Abs. 1 SGB VIII), welche dafür Jugendämter einrichten, doch auch kreisangehörige Gemeinden sind an den Kosten beteiligt oder durch Landesgesetze in der Ausführungsverpflichtung.

### Die Länder

### Mittel aus Länderhaushalten

Alle Bundesländer beteiligen sich mit Mitteln aus dem Landeshaushalt an den Kosten für den Betrieb der Einrichtungen und für Investitionen. Finanzierungsmodalitäten werden als Teil der einschlägigen Tagesbetreuungsgesetze geregelt und/oder über die Landeshaushaltsordnungen ergänzt. Typische Beteiligungen der Länder erstrecken sich auf:



- Übernahme anteiliger Personalkosten,
- Zuschüsse zu den Betriebskosten, den Sach- und Investitionskosten oder
- eine Kombination davon.

**WICHTIG:** Im Grunde hat jedes Bundesland seinen eigenen Weg gefunden, so dass ein Vergleich der Verfahren, der aufgewendeten Mittel und der Wirkungen kaum möglich ist. Hohe (ausgewiesene und zweckbestimmte) Zuschüsse eines Landes beispielsweise lassen nicht auf ein besonderes Engagement für die Tageseinrichtungen für Kinder schließen, wie umgekehrt geringe Zuschüsse nicht unbedingt auf mangelndes Engagement zurückzuführen sind.

Man muss für eine Einschätzung genau hinsehen, wie in einem Bundesland die Finanzströme innerhalb der öffentlichen Hand organisiert sind, das heißt hier, *wie* die Einnahmen und Ausgaben der Instanzen miteinander verrechnet werden, nicht nur wie die vorhandenen Landesgelder verteilt werden.

Ein weiteres Beispiel hierfür gibt es auf Kreisebene. Jede kreisangehörige Gemeinde muss den Kreis mit Finanzmitteln, die so genannte Kreisumlage, ausstatten. Wieder gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Die Gemeinden bezahlen dem Kreis einen hohen Anteil und erhalten die Mittel – zum Beispiel für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen – zurück oder aber, das Geld bleibt bei den Gemeinden und wird verrechnet. Je nachdem wie der Haushaltsplan aufgestellt ist, erscheinen die Mittel also einmal als Kreisumlage, das andere Mal als Ausgabe für die Tageseinrichtungen.

„Ob der Kreis über die Kreisumlage die Finanzbeteiligung seiner Gemeinden sicherstellt oder ob die Gemeinden unmittelbar an der Finanzierung von Einrichtungen und Angeboten beteiligt sind und auf diese Art die Kreisbeteiligung ersetzen, ist kein Ausdruck unterschiedlicher gemeindlicher Beteiligung.“ (Diskowski 2004, 87)

*Beispiel:*

Besucht ein Kind in einer Nachbargemeinde eine Kindertageseinrichtung, weil in der Wohngemeinde nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen oder die Eltern von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen, regelt Landesrecht, wie die Kosten zu verrechnen sind. In einem Urteil, dem das KiTa-Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zu Grunde lag, wurde der Stadt Aachen untersagt, einen Zuschlag in Höhe von 190,- Euro gegenüber Eltern zu erheben, die ihren Wohnsitz in den Niederlanden hatten. (OVG Münster 9 B 10/05)

#### *Der Bund*

Die dritte Instanz der öffentlichen Hand ist der Bund, der allerdings für die Finanzierung von Tageseinrichtungen nur eine untergeordnete Rolle spielt. Der Bund hat gesetzgeberische Kompetenzen im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung, die ihm jedoch keine direkte und dauerhafte Beteiligung an den Kosten frühkindlicher Erziehung, Bildung und Betreuung gestatten. Ein Ausgleich der Kosten, die den Ländern aufgrund von bundesgesetzlichen Vorgaben entstehen, jedoch der Länderkompetenz unterliegen, kann nur allgemein über den Bund-Länder-Finanzausgleich erfolgen.

**WICHTIG:** Bundesmittel dürfen zur Förderung der Jugendhilfe nur aufgewendet werden, wenn damit Zwecke von überregionaler Bedeutung verfolgt werden (§ 83 SGB VIII) und sie zeitlich befristet sind. Ein herausragendes Modellprojekt der letzten Jahre war die *Nationale Qualitätsinitiative* zur Entwicklung von Qualitätsstandards und -sicherungsverfahren.

Das Grundgesetz bietet jedoch noch eine weitere Möglichkeit für unmittelbare Finanzhilfen des Bundes an die Länder im engen Rahmen des Art. 104a Abs. 4 GG. Voraussetzung dafür ist, dass eine „Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“ festgestellt wird, die behoben werden muss oder die eine Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erfordert. Die Regelung wurde angewandt, um das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und

**Kreisumlage**

**Keine regelmäßige  
Kostenbeteiligung**

**Störung des gesamtwirtschaftlichen  
Gleichgewichts**



Betreuung“ zum Ausbau des Angebots an Ganztagschulen auf den Weg zu bringen. Entscheidend ist neben den genannten Merkmalen mit wirtschaftsfördernder Priorität, dass Bundesmittel wiederum nur zeitlich begrenzt und ausschließlich für Investitionen eingesetzt werden dürfen.

### Die Träger der Einrichtungen

**Mittel aus  
Landeshaushalten**

Die Träger der freien Jugendhilfe oder private Anbieter, die Tageseinrichtungen für Kinder betreiben, müssen diese nicht ausschließlich selbst finanzieren, sondern können dafür öffentliche Mittel aus dem Landes- und/oder dem Kommunalhaushalt erhalten. Finanziert werden anteilige Kosten

- für den Betrieb (meist Teile der Personalkosten) und/oder
- für Bau und Investitionen der Einrichtungen.

**WICHTIG:** Ob öffentliche Gelder fließen oder nicht, wird teilweise davon abhängig gemacht, ob die Einrichtung in die Jugendhilfeplanung aufgenommen wurde und deshalb förderungsfähig ist.

**Höhe des  
Eigenanteils ist  
Landesregelung**

Von den Trägern der Einrichtungen wird in der Regel eine „angemessene Eigenleistung“ erwartet. Die Höhe des Eigenanteils wird durch die Landesregelungen festgelegt. Versorgt das Angebot eines Trägers einen festgestellten besonderen Bedarf, beispielsweise in schwierigen Einzugsgebieten oder für bestimmte Zielgruppen, können die geforderten Eigenleistungen auch niedriger angesetzt oder sogar vollständig erlassen werden. Anerkannt und als Eigenanteil verrechnet werden mitunter auch geldwerte Arbeitsleistungen eines Trägers. Typische Beispiele hierfür sind das Kochen, Putzen, Renovieren, wenn Eltern sich zur Betreuung ihrer Kinder selbst organisieren.

### Die Eltern

Die dritte Instanz zur Finanzierung von Erziehung, Bildung und Betreuung in KiTas sind die Eltern, und zwar nicht nur in der relativ geringen Zahl, in denen sie Trägerfunktion ausüben oder in ihrer allgemeinen Verpflichtung als Steuerzahler.

**Elternbeiträge  
sind keine  
Muss-Vorschrift**

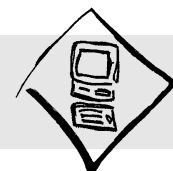
Das SGB VIII bestimmt in § 90 Abs. 1, dass „Teilnahmebeiträge oder Gebühren festgesetzt werden können“, wenn Angebote der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden. Nach dem genauen Wortlaut zu urteilen, legt der Gesetzgeber nahe, dass Elternbeiträge nur ausnahmsweise zu erheben sind, sie *können* festgesetzt werden, eine Verpflichtung besteht nicht. Doch bundesweit sind Kostenbeteiligungen der Eltern üblich. Ausnahmen bilden das Saarland und das Land Mecklenburg-Vorpommern mit einem beitragsfreien Jahr bzw. für zehn Monate für Kinder vor Eintritt der Schulpflicht.

### Beitragsstaffelung

Eine Staffelung der Beiträge in Abhängigkeit vom anzurechnenden Familieneinkommen und der Zahl der Kinder, die eine Einrichtung besuchen, ist üblich. Landesrecht regelt, ob landesweit einheitliche Vorgaben (z.B. NRW und Stadtstaaten) oder kommunale Gebührensatzungen gelten oder ob der Träger die Beiträge festsetzen darf. In manchen Landesgesetzen findet man Obergrenzen (Rheinland-Pfalz: 20 % der Personalkosten), das Land Brandenburg verlangt *sozialverträgliche Beiträge*; im Freistaat Thüringen soll die Höhe der Beiträge *in angemessener Weise* festgesetzt werden und im Land Baden-Württemberg *die Beiträge der wirtschaftlichen Belastung der Familie Rechnung tragen*.

**Sozialverträgliche  
Beiträge**

In schwierigen wirtschaftlichen Familiensituationen können Eltern vollständig oder teilweise entlastet werden. Die Verfahren richten sich nach den Vorgaben zur Gewährung von Sozialhilfe. In diesen Fällen übernimmt also die öffentliche Hand weitere Kostenanteile.



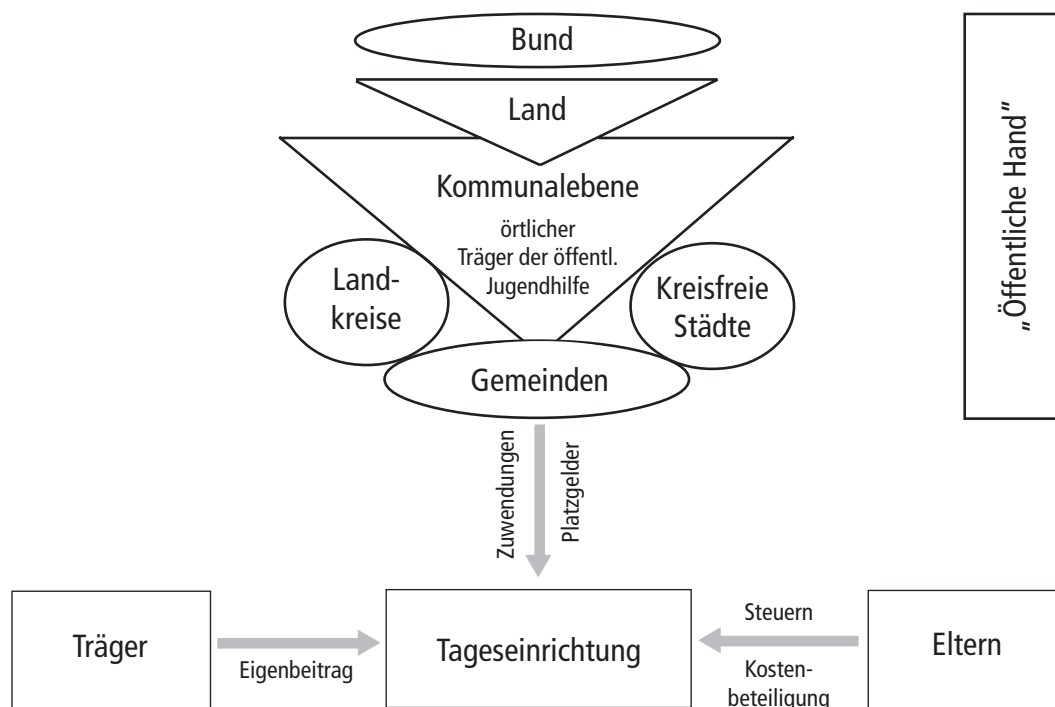
### Umlegung Zusatzkosten

Zusätzliche Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder entstehen unter anderem, wenn ErzieherInnen viel mit den Kindern unternehmen und ihnen so Erfahrungen ermöglichen, die der Entwicklung förderlich sind, zum Beispiel auf Ausflügen.

Die hierbei durchschnittlich anfallenden Kosten variieren sicherlich von Einrichtung zu Einrichtung; sie sind bislang weder ermittelt noch geschätzt worden. So wünschenswert diese pädagogischen Anregungen sind, stellen sie Eltern (und auch ErzieherInnen) immer wieder vor Probleme. Der Druck auf die Finanzausstattung der Einrichtungen nimmt seit Jahren zu, so dass kostenverursachende Ausflüge als freiwilliges Zusatzangebot deklariert werden, das gesondert abgerechnet werden muss. Hingegen nimmt vielerorts die Finanzkraft der Eltern durch Arbeitslosigkeit und andere Einschränkungen ab, so dass es ihnen schwer fällt, noch einen weiteren finanziellen Beitrag zu leisten.

### Belastung für Eltern

Abbildung 1



### 3. Die Finanzierungsarten und -verfahren<sup>4</sup>

Das SGB VIII kennt dem Grundsatz nach zwei Finanzierungsarten. Das sind

- die Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74,
- die Platzgeldfinanzierung nach § 77 ff.

#### Die Zuwendung

##### Objektförderung

Haushaltsrechtlich ist die Förderung nach § 74 SGB VIII eine finanzielle Zuwendung der öffentlichen Hand an einen Empfänger außerhalb, die entweder Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben deckt oder auch darüber hinausgehende Ausgaben des Zuwen-

### Institutionelle Förderung

<sup>4</sup> Dieser Abschnitt basiert auf einem Artikel von Detlef Diskowski (siehe Literaturhinweise).



Empfänger ersetzt. Je nach Umfang spricht man von Projektförderung oder sogar von institutioneller Förderung. Beide entsprechen dem *Prinzip der Objektförderung*. Damit soll erreicht werden, dass ein bestimmtes Angebot zur Verfügung steht.

Jede Förderung über Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe des Haushalts, das heißt, sie hängt von der Finanzkraft ab, zugleich aber soll sie von einiger zeitlicher Dauer sein (Verlässlichkeit, Planbarkeit). Das ist nicht immer leicht in Einklang zu bringen.

#### *Mischfinanzierung*

#### **Interessen- verquickung**

Die Zuwendung als Finanzierungsart setzt am traditionellen Verständnis der Jugendhilfe an, wonach die Träger der freien Jugendhilfe aus eigenem Antrieb tätig werden und damit eigene Interessen und Ziele verfolgen. Der Staat – genauer: die öffentliche Jugendhilfe – soll insoweit unterstützend, fördernd, finanziell ausgleichend tätig werden, als der freie Träger durch seine Tätigkeit zwangsläufig gesamtgesellschaftliche Aufgaben erfüllt, wodurch Angebote der öffentlichen Träger unterbleiben können. Die Kombination eigener Interessen des freien Trägers mit gesamtgesellschaftlichen Interessen führt in der Regel folgerichtig zu einer *Mischfinanzierung*, die sich aus dem Eigenanteil des Trägers und den Fördergeldern zusammensetzt. Anders ausgedrückt: Eine Vollfinanzierung des Trägers erfolgt nur ausnahmsweise.

#### *Finanzierungshöhe und -verfahren*

Die Höhe der Förderanteile hängt ebenso vom Landesrecht ab wie das Finanzierungsverfahren. Es können Anteile am Gesamtvolumen des Aufwands festgelegt oder Festbeträge bestimmt werden (so genannte Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung). Möglich ist ebenfalls die so genannte Fehlbedarfsfinanzierung, bei der die bei der Abrechnung fehlenden Mittel des Trägers durch die öffentliche Jugendhilfe ausgeglichen werden.

#### *Argumente gegen die Zuwendung*

Die Zuwendung als Finanzierungsart der Tageseinrichtungen für Kinder steht seit einigen Jahren in der Diskussion. Im Wesentlichen werden zwei Gründe angeführt: Der erste bezieht sich auf die veränderte Rechtssituation nach Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz, der zweite Grund ist die Kritik an der als mangelhaft empfundenen Möglichkeit der Steuerung und Qualitätssicherung des Angebots.

#### **Freie Träger erwarten mehr**

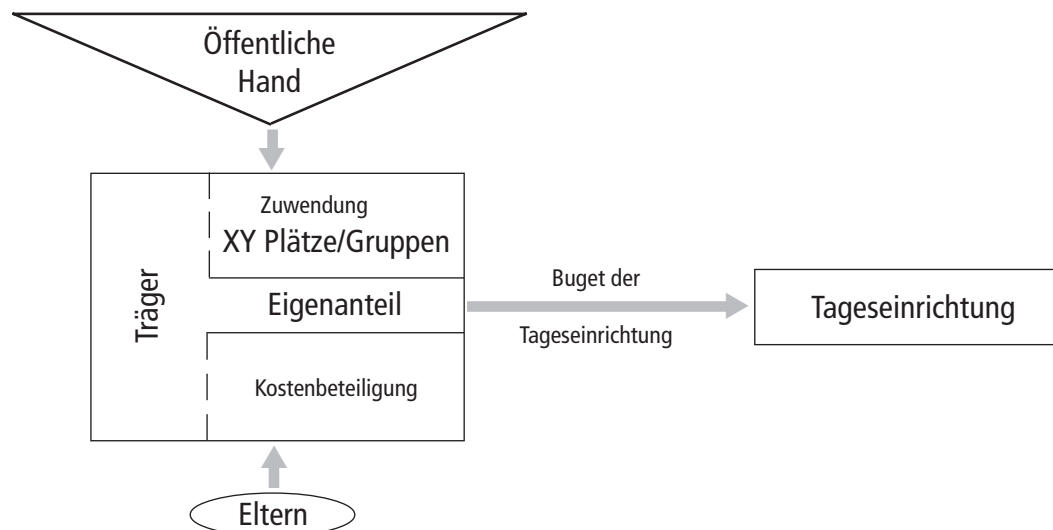
- Seit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind zwischen der Vollendung des dritten Lebensjahres und dem Schuleintritt (in manchen Bundesländern bestehen weitergehende Ansprüche) ist die öffentliche Jugendhilfe verpflichtet, diese Leistung bereitzustellen. Um die Verpflichtung erfüllen zu können, werden freie und andere Träger engagiert, die nun zunehmend einen vollen Ersatz für die übernommenen Aufgaben erwarten und bereits jetzt einen geringeren Eigenanteil gegenüber früheren Zeiten beisteuern.
- Die Zuwendung begünstigt den Träger, der Plätze anbietet, deshalb wird auch von einer Trägerfinanzierung gesprochen. Die Bereitstellung von Plätzen durch einen Träger fördert aber nicht unmittelbar deren Inanspruchnahme. Werden die Plätze erst einmal bezuschusst, kann das Interesse des Trägers nachlassen, die Plätze zügig zu besetzen, beispielsweise um Kosten zu sparen. Als zusätzlicher Nachteil erscheint der mangelnde Einfluss (Kontrolle) auf die dargebotene Qualität. Das Zuwendungsverfahren erlaubt dem Kostenträger nur die Überprüfung, ob die Mittel korrekt eingesetzt und abgerechnet wurden.

#### **Trägerfinanzierung**





Abbildung 2



### Die Platzgeldfinanzierung

Die Jugendhilfe stellt viele ihrer Leistungen aufgrund von individuellen Ansprüchen der Kinder und Eltern bereit. Zumindest für den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz trifft dies auch für die Erziehung, Bildung und Betreuung in KiTas zu. Die dadurch entstehenden Rechtsbeziehungen erlauben den Leistungsempfängern (Kinder und Eltern), ihre Ansprüche an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu richten, der sie jedoch, wie ausgeführt, nicht selbst erfüllen muss. Freie Träger übernehmen die Rolle des Leistungserbringers. Sie erhalten vom Leistungsverpflichteten (auch: Leistungsträger) ein vorher vereinbartes Entgelt für jede konkrete (Dienst-)Leistung. Grundlage ist § 77 SGB VIII.

Die Stadtstaaten Berlin und Hamburg bedienen sich dieses Verfahrens. Es scheint vor allem dann angemessen zu sein, wenn die Ebenen der Gemeinde, des Kreises und des Landes in einer Stadtverwaltung eng verflochten sind.

Das Verfahren schließt eine Vereinbarung nicht aus, die eine Eigenleistung des Trägers fordert (in Berlin z. B. neun Prozent). Insoweit ändert sich an der Dreiteilung der Finanzierungsverantwortung zwischen öffentlicher Hand, Träger und Eltern nichts. Aber die Vertragsbeziehungen ändern sich gegenüber der Finanzierung durch Zuwendungen.

### Subjektförderung

Zwischen öffentlichem und freiem Träger werden Verträge geschlossen (und ggf. aufgehoben). Darin werden die konkret zu erbringenden Leistungen und die entsprechenden Gegenleistungen für beide Vertragspartner definiert. Die Verträge beziehen sich nicht mehr auf das prinzipielle Bereithalten einer Anzahl von Plätzen, sondern auf die tatsächlich erbrachten Leistungen zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Bezahlt wird nur der Platz, der durch ein Kind in Anspruch genommen wird. Die Entgelte steigen mit der täglichen Dauer der Besuchszeit an sowie mit dem Umfang des Versorgungspaketes (z. B. Ernährung, Pflegeaufwand in Krippen).

**WICHTIG:** In der Konsequenz führt dieses Verfahren dazu, dass ein Anbieter/Träger von Kindertageseinrichtungen keine Förderung erhält, wenn niemand sein Angebot wahrnimmt, denn abgerechnet wird – nach festen Sätzen – hinterher. Träger, deren Angebot zur Nachfrage passt, werden möglichst viele Plätze in der gefragten Qualität anbieten und insgesamt mehr Geld einnehmen als ein Träger, den Eltern meiden. Indem also das Finanzierungsverfahren über die Adressaten der Förderung geleitet wird, ist es prinzipiell möglich, die Angebotsqualität der Nachfrage anzupassen.

**Leistungs-  
verpflichteter und  
Leistungserbringer**

**Leistung steht  
im Mittelpunkt**



## IV. 11

### Einfluss auf Qualität

Im Unterschied zum objektgeförderten Finanzierungsverfahren wird dieses Prinzip als *Subjektförderung* bezeichnet, weil die Berechnung über die Leistung erfolgt, die für ein einzelnes Kind erbracht wird. Das Verfahren erlaubt nicht nur einen Einfluss auf die Qualität des Angebots durch die Leistungsberechtigten, sondern lässt die tatsächlichen Anspruchsgrundlagen und Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten klarer als bei der Objekt- oder Trägerförderung hervortreten.

#### *Argumente gegen die Platzgeldfinanzierung*

Doch es gibt nicht nur Vorteile zu vermerken. Die Subjektfinanzierung wird auch kritisiert. Die Kritik bezieht sich weniger auf das Finanzierungsverfahren selbst als vielmehr auf seinen Rahmen und seine Voraussetzungen. Es kann im Grunde nur funktionieren, wenn es genügend Wahlmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Trägern gibt. Andernfalls haben nur die schnellsten oder cleversten Eltern eine Wahl, während langsamere Eltern mit dem Angebot Vorlieb nehmen müssen, das noch übrig ist. Da die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine wirkliche Marktsituation mit Nachfrage und Angebot verhindern und maximal so viele Plätze zulassen, wie Kinder (voraussichtlich) vorhanden sind, werden letztlich alle vorhandenen Träger abgesichert.

**WICHTIG:** Richtig greifen könnte das Prinzip nur, wenn die Verantwortung für die Platzzahl tatsächlich beim Anbieter läge, wenn also der öffentliche Träger der Jugendhilfe nicht reglementierend eingreifen würde.

#### *Exkurs: Bedarfsprüfung und -feststellung*

*Das geschilderte Problem von Angebot und Nachfrage verschärfend, tritt für Eltern ein weiteres hinzu. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe definieren die Leistungsansprüche von Kindern und Eltern restriktiv, um Gelder einzusparen. Das Mittel dazu ist die so genannte Bedarfsprüfung und -feststellung, die folgendermaßen funktioniert:*

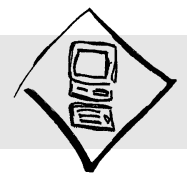
*Unterschieden wird zwischen Anspruch und Wunsch, Nachfrage und Bedarf. Unter Anspruch ist die Berechtigung zu verstehen, etwas zu bekommen, zum Beispiel beim Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Einen Wunsch darf man äußern, er muss jedoch nicht erfüllt werden. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII soll (nicht: muss!) entsprochen werden, wenn keine unverhältnismäßigen Mehrkosten damit verbunden sind. Der Wunsch der Eltern wird also durch zwei Filter gepresst.*

### Bedarfsfeststellungsverfahren

*Nachfrage wird manchmal mit Wunsch gleichgesetzt, doch wird dabei übersehen, dass Eltern nur nach demjenigen Angebot fragen, das sie erstens kennen und von dem sie zweitens denken, dass es Realisierungschancen hat. Doch für die Feststellung des Bedarfs ist diese Unterscheidung zu feinsinnig. Eltern beantragen einen Platz für ihr Kind. Danach wird ihr Antrag anhand von Kriterien (s. u.) geprüft. Diese Prüfung wird Bedarfsfeststellungsverfahren genannt. Als Ergebnis steht die Mitteilung: „... bescheinigen wir folgenden Bedarf ...“ Aus dem subjektiven Bedürfnis ist am Ende der objektive Bedarf geworden.*

*Im praktischen Beispiel: Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz wird weitgehend als Halbtagsplatz garantiert. Werden längere Zeiten benötigt oder Angebote für Kinder unter drei Jahren und im Schulalter, stehen die Plätze nur nach Bedarf zur Verfügung (§ 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII und entsprechende Landesgesetze).*

**WICHTIG:** Wenn aber ein Bedarf festgestellt wird, besteht ein Anspruch, der erfüllt werden muss und für den es eine (finanzielle) Förderung geben muss. Deshalb darf Bedarf nur sehr eingeschränkt – und die Eltern einschränkend – festgestellt werden, zumindest dort wo Platzangebot und finanzieller Spielraum knapp bemessen sind – also ziemlich überall in der Bundesrepublik. Der Gesamtbedarf muss zum vorhandenen quantitativen Angebot passen, das sich wiederum am Haushalt orientiert. Anders ausgedrückt: Es dürfen nicht mehr Ansprüche festgestellt werden, als Plätze vorhanden sind.



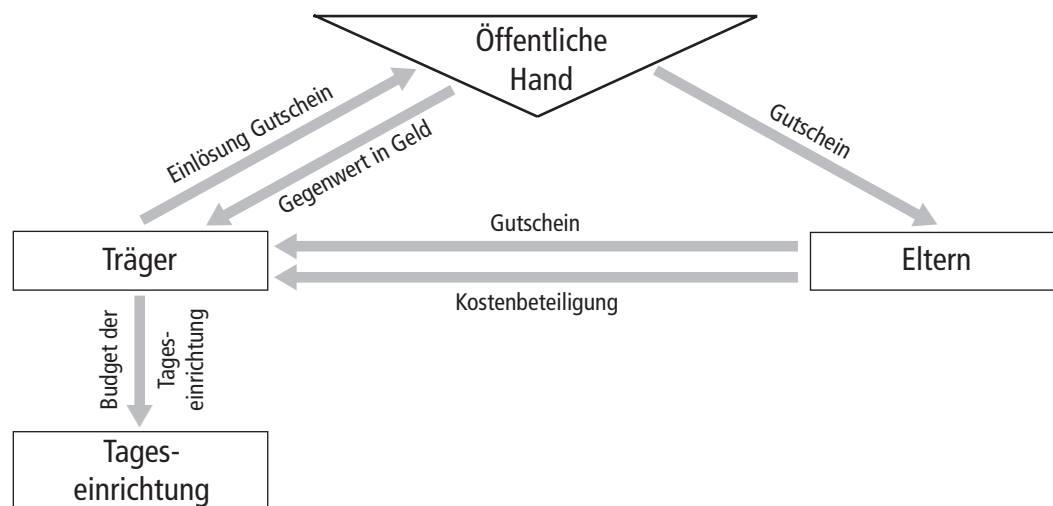
### Anpassung der Nachfrage

Zwei Instrumente erleichtern die Anpassung der Nachfrage an den Bedarf. Erstens wird dies über die Höhe der Elternbeiträge reguliert: Höhere Beiträge senken die Nachfrage. Zweitens werden Dringlichkeitskriterien angewandt: In der seit 1. 1. 2005 geltenden Fassung des § 24 Abs. 3 SGB VIII werden diejenigen Kriterien, die in den Ländern meist schon angewandt werden, für die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren zusammengestellt:

- Erwerbstätigkeit der allein erziehenden oder beider Eltern
- Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme
- Schul- bzw. Hochschulausbildung
- Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt
- die dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung wird durch die Leistung gewährleistet

Haben Eltern einen freien Platz in einer Tageseinrichtung für ihr Kind gefunden und eine Zusage erhalten, müssen die dem Träger entstehenden Kosten vergütet werden. Einen Teil davon bezahlen die Eltern direkt als eigenen Kostenbeitrag. Für den Hauptteil kommen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf. Bei der Subjektförderung bezahlen sie das Geld jedoch nicht direkt an den Einrichtungsträger, sondern indirekt über die Eltern. Sie erhalten eine Art geldwerten Gutscheins<sup>5</sup> im Umfang des festgestellten Bedarfs. Der Gutschein wird beim Abschluss des Betreuungsvertrages an den Träger weitergereicht und von diesem später mit dem verantwortlichen öffentlichen Träger zum vereinbarten Satz abgerechnet.

Abbildung 3



### Die dritte Variante

Bundesrecht bricht Landesrecht, besagt Art. 31 GG. Das eine ist höherwertiger als das andere. Doch manchmal gibt es Ausnahmen. Die beschriebenen zwei Arten der Finanzierung von freien Trägern und ihren Leistungen nach dem SGB VIII sind nicht überall Realität. „Tatsächlich folgt die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in den Flächenstaaten keiner der beiden Finanzierungsarten.“ (Diskowski 2004, S. 78)

Überall sind vielmehr länderspezifische Eigenarten festzustellen. Vor allem in Bezug auf die Finanzierungssystematik gibt es Unterschiede, welche in der Folge unterschiedliche Kostenanteile für die Beteiligten nach sich ziehen. Ein Vergleich zeigt verschieden hohe

### Bundesrecht bricht Landesrecht

<sup>5</sup> In den letzten Jahren hat das Hamburger Kita-Card-System einen recht hohen Bekanntheitsgrad erlangt.



Anteile an den Betriebskosten (manchmal bezogen auf sämtliche Kosten, manchmal nur für Personalkosten), eine Beteiligung der Länder an den Investitionskosten (oder nicht) sowie unterschiedliche Verfahrensregelungen zu den Elternbeiträgen.<sup>6</sup>

Eine Ursache des Problems liegt darin, wie der Finanzfluss und die Kompetenzen innerhalb der öffentlichen Hand geregelt sind.

*Beispiel:*

### Kindergartenförderung in Ba-Wü

Das Land Baden-Württemberg beispielsweise beabsichtigt die Kindergartenförderung, die bisher vom Land und den Gemeinden geteilt getragen wird, in die Kompetenz der Kommunen zu legen. Dazu werden die Kommunen mit den Mitteln ausgestattet, die bisher vom Land (an die Träger) aufgewandt wurden. Aber auch das Berechnungsverfahren wird geändert. Bisher wurden genehmigte Gruppen bzw. Plätze finanziert, bis 2010 wird die Kindergartenförderung von zurzeit 10 % bis zu 35 % von der Anzahl aller Kinder zwischen 0 und 7 Jahren in den Gemeinden abhängen. Der Zuschuss, den die freien Träger von der öffentlichen Hand zu den Betriebsausgaben bekommen, stieg durch die Neuregelung von 56 % auf 63 %. Für Krippen und Horte gelten – aus Tradition – andere Richtlinien.

Eine zweite Ursache rührt aus der Geschichte der Jugendhilfe. Jahrzehnte dominierte die Objektfinanzierung. Das relativ neue, doch immerhin auch schon 15 Jahre alte SGB VIII und seine Grundidee, ein Leistungsrecht zu schaffen, müssten konsequent auf Subjektfinanzierung umgestellt werden.

## 4. Steuerungsprobleme

### Qualitätssicherung

Finanzierungsregelungen sind Kompetenzregelungen. Mit ihnen werden vermutlich ebenso viele Probleme gelöst wie geschaffen. In diesem Abschnitt soll es nochmals um Probleme der Steuerung des quantitativen und qualitativen Angebots zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen gehen. Besonders die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, aber auch die freien Träger stehen vor vielfältigen Problemen der Qualitätssicherung. In Bezug auf Nachfrage und Angebot, also mit Blick auf die Eltern, wurden einige Probleme bereits angesprochen. Bedarfsfeststellung und Platzgeldfinanzierung werfen allerdings auch Fragen der Planungssicherheit für die Anbieter auf.

### Planungssicherheit

### Nachfrageschwankungen führen zu Finanzierungslücken

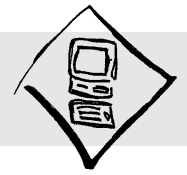
### Wie kann Personalbedarf berechnet werden?

Wenn ausschließlich und mit einiger Berechtigung, die belegten Plätze finanziert werden, können unvorhersehbare Nachfrageschwankungen einen Einrichtungsträger schnell an seine finanziellen Grenzen führen. Schon allein die zeitliche Differenz zwischen der Abmeldung eines Kindes und der Neubelegung des Platzes kann zu Finanzierungslücken führen, die sich im Laufe eines Jahres in großen Einrichtungen oder bei großen Trägern zu erheblichen Mindereinnahmen summieren. Ein Träger steht somit vor dem Steuerungsproblem, wie er das Personal berechnen und einstellen soll:

- für eine Vollbelegung, die unter Umständen durchschnittlich nicht erreichbar ist?
- für eine durchschnittliche Auslastung, also mit Über- und Unterschreitungen, damit der finanzierte Durchschnitt getroffen wird?

Wie kann der Träger die (vorgeschriebene) ErzieherIn-Kind-Relation oder gewünschte Qualitätsstandards einhalten und bezahlen? Wie können die Arbeitsplätze der ErzieherInnen möglichst langfristig gesichert werden?

<sup>6</sup> Einen aktuellen Überblick über alle Länderregelungen gibt die Homepage des Bildungsministeriums von Brandenburg (siehe Literaturhinweise).



Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt sich das Problem in etwa so dar: Objektiv gilt es zu gewährleisten, dass

1. öffentliche Mittel effektiv ausgegeben werden,
2. die Anbieter Planungssicherheit haben,
3. die Rahmenbedingungen in angemessener Qualität bereitgestellt werden können,
4. die Eltern einen tatsächlichen Einfluss auf die Angebotsgestaltung haben können,
5. die Rechtsbeziehungen transparent und eindeutig gestaltet werden.

Kein Verfahren bietet Lösungen für alle Probleme. In der Praxis existieren viele Mischformen:

- Bei der noch vorherrschenden objektbezogenen Förderung werden Untergrenzen der Belegung festgesetzt. Leerkapazitäten innerhalb einer Spannweite haben keinen oder nur geringen Einfluss auf die Überweisungsbeträge.
- Bei der subjektbezogenen Förderung werden manche Fixkosten höher bewertet, denn sie fallen an, egal ob 50 oder 100 Kinder die Einrichtung besuchen. So wird unter dem Strich eine gewisse finanzielle Flexibilität für den Träger erreicht.

### **Intelligente Steuerungsmodelle sind gefragt**

Auch wenn klar ist, dass gute Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (viel) Geld kostet und die öffentliche Hand in der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich wenig Mittel bereitstellt, hat doch der absolute Wert der Aufwendungen allein keine Aussagekraft für die erzielte Qualität. Im Gegenteil lässt sich sagen, je knapper die Mittel, desto intelligenter muss gesteuert werden. Nicht, was insgesamt aufgewandt wird, ist entscheidend, sondern welche Wirkung erzielt wird.

Noch aber werden landesweit vor allem Krippenplätze, Kindergartenplätze, Hortplätze fein säuberlich sortiert finanziert, das heißt, hier werden bestimmte Angebotsformen bezahlt. Hinter dem Prinzip steckt nämlich immer die Frage: Was ist ein Kindergarten (eine Krippe, ein Hort)? Wann ist ein Kindergarten ein Kindergarten – und demnach förderungswürdig? Doch bei genauem Hinsehen ist zu erkennen, dass Kinder keine Einrichtungen an sich brauchen. Sie wollen und sollen gefördert werden. Sie brauchen Erziehung, Bildung und Betreuung von qualifiziertem Fachpersonal in enger Zusammenarbeit mit den Eltern.

Je vielfältiger die sich entwickelnden Angebote, desto schwieriger gestaltet sich auch die Qualitätssicherung. Andererseits ist bekannt, dass die Rahmenbedingungen nur zu rund 50 % Einfluss auf die pädagogische Qualität haben. Worin liegt dann der Sinn, wenn es KiTa-Gesetze und Personalverordnungen gibt, die bestimmte ErzieherIn-Kind-Relationen vorschreiben, wenn zugleich die Höhe der finanziellen Förderung gar keinen anderen Schlüssel zulässt? Mitunter ist den freien Trägern sogar verboten, die Qualitätsvorgaben aus eigenen Mitteln zu überschreiten. Investiert ein Träger mehr als üblich, werden ihm Fördergelder entzogen.

### **Ärmere Eltern – weniger Mittel**

In strukturschwachen (also armen) Regionen sind Kinder schlechter gestellt als anderswo. Chancengleichheit und Gleichheit der Lebensumstände sind Schlagworte, die eine ziemliche Spannweite anregungsreicher Lebenswelt zulassen. Dies gilt auch für die Zahl und die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen. Deren Träger stellen sich dann schlechter als in anderen Gegenden, wenn die Elternbeiträge direkt an sie entrichtet werden, die Landesfinanzierung jedoch flächendeckend in einer bestimmten Höhe festliegt. Arme Eltern sind

### **Trägeraufgaben**

### **Finanzierungs- Mischformen**

### **Was ist ein Kindergarten?**

### **Abstriche auf Kosten der Qualität**



wegen der Einkommensstaffelungen mit geringeren Kosten an den Beiträgen beteiligt. Das entlastet sie. Zugleich stehen dem Träger geringere Mittel zur Verfügung, so dass sich die Frage stellt, wo Abstriche gemacht werden können, die dann aber zu Lasten der Kinder bzw. zu Lasten der Qualität von Erziehung, Bildung und Betreuung gehen. Sonderförderprogramme können und sollen in solchen Fällen für Ausgleich sorgen.

*Beispiel:*

Das Land Nordrhein-Westfalen geht einen anderen Weg. Im dortigen KiTa-Gesetz wurde geregelt, dass die Elternbeiträge direkt dem Leistungsverpflichteten öffentlichen Träger zustehen, quasi als öffentlich-rechtliche Gebühren für eine Sozialleistung. Egal wie die Einnahmen der öffentlichen Hand aus Elternbeiträgen ausfallen, der freie Träger erhält stets den gleichen Förderungsbetrag pro Platz.

## 5. Tagespflege

**Aufwertung  
der Tagespflege**

Mit der Änderung des SGB VIII zum 1. 1. 2005 sind nicht nur verschiedene Regelungen für die Tageseinrichtungen für Kinder neu gefasst worden. Die Tagespflege wurde rechtlich deutlich aufgewertet. Sie stellt jetzt per Gesetz eine alternative Förderungsform dar. Auch für die Tagespflege gilt, den Förderauftrag im Sinne von Erziehung, Bildung und Betreuung zu erfüllen. Der Gesetzgeber hat dafür nicht nur Ansprüche formuliert, sondern auch die finanzielle Grundlage der Betreuung geregelt.

Bis dahin waren Tagespflegeverhältnisse häufig rein privat organisiert und von den Eltern bezahlt. Mancherorts gab es Zuschüsse, doch wie bei den Tageseinrichtungen gab es große Variationsbreiten dessen, was und in welcher Höhe gefördert wurde.

**Gesetzlich geregeltes  
Mindestmaß**

§ 23 SGB VIII regelt nun das Mindestmaß. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Tagespflegepersonen fachlich beraten (lassen), sie begleiten und qualifizieren. Darüber hinaus soll eine „laufende Geldleistung“ gewährt werden. Sie umfasst

- Erstattung angemessener Kosten der Tagespflegeperson (Sachaufwand),
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Kosten für eine Unfallversicherung sowie die Hälfte der Kosten für eine angemessene Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die genauen Beträge werden nach Landesrecht bzw. durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

## Literaturhinweise

*Bock-Famulla, K.:* Volkswirtschaftlicher Ertrag von Kindertagesstätten. Gutachten im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW). Bielefeld 2002

*Diller u. a. (Hrsg.):* Kitas und Kosten. Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen auf dem Prüfstand. München 2004; darin besonders:

*Diskowski, D.:* Finanzierung der Kindertagesbetreuung – Versuch einer Systematisierung, S. 75 ff.

*BMFSFJ & DJI:* Early Childhood Policy Review 2002 bis 2004. Hintergrundbericht Deutschland. Berlin 2004

*Übersicht Finanzierungsregelungen der Länder im Internet unter:* <http://www.mbjs.brandenburg.de/media/1234/finanzierungsregelungen.pdf>